

# Bekanntmachung

## Erste Änderung der Satzung der Stadt Langenzenn zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 20.07.2020

Die Stadt Langenzenn erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

### Satzung:

#### § 1

Die Satzung der Stadt Langenzenn zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Langenzenn Nr. 11/2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.“

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Langenzenn, 20.07.2020

STADT LANGENZENN

Jürgen Habel  
Erster Bürgermeister

